

<b>Mitteilungsvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr.:</b> <b>01/2000-9799/2019</b>
---------------------------	---



<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Bekanntgabe)	21.03.2019	Ö

<i>Betreff</i>
Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

<i>Sachbearbeitende Dienststelle</i> FA Beiträge, Wohnungsbauförderung, Umlegungsstelle	<i>Datum</i> 20.02.2019
<i>Beteiligte Dienststelle/n</i>	
Oberbürgermeister, Referats- bzw. Werkleitung rechtsk. berufsm. Stadtrat und Stadtkämmerer Robert Scheller	

## **Mitteilung:**

### **I. Ausgangssituation**

Der Bayerische Landtag hat mit Erlass des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.06.2018 (**Anlage 1**) – das rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist – die Straßenausbaubeiträge in Bayern abgeschafft. Damit ist es seit dem 01.01.2018 nicht mehr möglich, Beiträge für die Verbesserung und Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten sowie der Straßenbeleuchtung (vgl. auch Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG) zu erheben.

Die Gesetzesänderung beinhaltet auch Übergangsregelungen z.B. für nach dem 01.01.2018 erlassene Beitragsbescheide sowie Regelungen zum Umgang mit Vorauszahlungen (Art. 19 Abs. 7 und 8 KAG) (**vgl. II.**).

Im Rahmen des Gesetzes wurde durch die Aufnahme von Art. 19 Abs. 9 KAG die Voraussetzung für die Erstattung von Beitragsausfällen der Kommunen durch den Freistaat Bayern geschaffen (**vgl. III.**). Zudem wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Gewährung einer staatlichen pauschalen Finanzierungsbeteiligung für künftige Straßenausbaumaßnahmen im Rahmen der Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich angekündigt (**vgl. IV.**). Konkretisiert wurde diese Regelung insbesondere durch den Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 - 2023 („Für ein bürgernahes Bayern“), der die beabsichtigte Kompensation aufgreift und darin folgende Festlegungen trifft:

*„Für die Kompensation der entfallenden Straßenausbaubeiträge werden wir für die Kommunen mit Straßenausbaubeitragssatzung, welche auch tatsächlich vollzogen wurde, im Jahr 2019 100 Mio. Euro und ab 2020 150 Mio. Euro für alle Kommunen als zweckgebundene Pauschalen zur Verfügung stellen, wodurch auch die fiktive Ersterschließung abgegolten wird. Daneben werden wir einen Härtefallfonds in Höhe von 50 Mio. im Jahr 2019 auflegen. Damit können Härtefälle für die Zeit ab 1. Januar 2014 abgedeckt werden. Die Entscheidung darüber trifft eine noch einzusetzende Kommission.“*

## II. Übergangsregelungen nach Art. 19 Abs. 7 und 8 KAG

### 1. Vor dem 01.01.2018 erlassene Beitragsbescheide (Art. 19 Abs. 7 Sätze 1 und 5 KAG)

Für die Erhebung von Beiträgen und Vorauszahlungen für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen gilt das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (weiter), sofern die Beiträge jeweils spätestens am 31. Dezember 2017 durch Bescheid festgesetzt worden sind. Diese Weitergeltung umfasst dabei nicht nur das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, sondern auch die kommunale Abgabensatzung. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen Beitragsbescheids die allein maßgebliche für die weitere Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheids ist **und zwar unabhängig davon, ob der Bescheid bestandskräftig ist, ob Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde** (vgl. Begründung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.06.2018, LT-Drucksache 17/21586, S. 8). Es gilt das Motto „Bescheid ist Bescheid“ bzw. „gezahlt ist gezahlt“.

### 2. Nach dem 01.01.2018 erlassene Beitragsbescheide (Art. 19 Abs. 7 Sätze 2 bis 5 KAG)

Bescheide, mit denen ab dem 1. Januar 2018 Beiträge festgesetzt wurden, sind aufzuheben. Die auf Grund solcher Bescheide vereinnahmten Beiträge sind zu erstatten.

Die Stadt Würzburg hat ab dem 01.01.2018 keine Straßenausbaubeitragsbescheide mehr erlassen.

### 3. Umgang mit Vorauszahlungsbescheiden (Art. 19 Abs. 8 KAG)

Soweit bis zum 31.12.2017 Vorauszahlungen auf den Beitrag für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen erhoben wurden, der endgültige Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt wurde, sind diese Vorauszahlungsbescheide ab dem 01.01.2025 auf Antrag aufzuheben und die Vorauszahlungen frühestens ab dem 01.05.2025 zurück zu zahlen (Art. 19 Abs. 8 Satz 1 KAG). Dies gilt jedoch nicht, wenn bis zum 31.12.2024 die Vorteilslage entstanden ist und die Gemeinde eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags vorgenommen hat (Art. 19 Abs. 8 Satz 2 KAG). Ergibt die fiktive Abrechnung, dass die Vorauszahlung den endgültigen Beitrag übersteigt, erstattet die Gemeinde auf Antrag den Unterschiedsbetrag (Art. 19 Abs. 8 Satz 3 KAG). Der Antrag nach Art. 19 Abs. 8 Satz 1 KAG ist spätestens bis zum 31.12.2025 zu stellen (Art. 19 Abs. 8 Satz 4 KAG). Antragsteller und Empfänger der Rückzahlung ist der Vorauszahlende, das meint den Adressaten des Vorauszahlungsbescheids und zwar unabhängig davon, ob das Grundstück seitdem den Eigentümer gewechselt hat oder wer ursprünglich die Vorauszahlung tatsächlich entrichtet hat (z. B. Leistung durch Dritte). Ist der Adressat des Vorauszahlungsbescheids verstorben, geht das Antragsrecht auf den Rechtsnachfolger über (§ 1922 BGB). Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages erfolgt nicht (Art. 19 Abs. 8 Satz 5 KAG bzw. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa KAG i.V.m. § 233 AO). Die Stadt Würzburg wird im Sinne einer bürgernahen Verwaltung den Vorauszahlenden im Rahmen der fiktiven Abrechnung auf die Antragstellung hinweisen.

Soweit die fiktive Beitragsberechnung einen höheren Beitrag als die gezahlte Vorauszahlung ergeben hat, so ist dieser Differenzbetrag nicht mehr zu zahlen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG).

Die Vorteilslage im Sinne von Art. 19 Abs. 8 Satz 2 KAG entsteht mit endgültiger technischer Fertigstellung der Straßenausbaumaßnahme.

Die Stadt Würzburg kann damit Straßenausbaumaßnahmen technisch fertig stellen (Eintritt der Vorteilslage) und durch fiktive Abrechnung bis zum 31.12.2024 die Voraussetzung dafür schaffen, den Vorauszahlungsbetrag behalten zu dürfen. Tritt die Vorteilslage nicht bis zum 31.12.2024 ein oder verzichtet die Stadt Würzburg auf eine fiktive Abrechnung innerhalb der Frist, so sind die Vorauszahlungsbescheide ab 01.01.2025 aufzuheben und die Vorauszahlungsbeträge ab 01.05.2025

zurück zu erstatten. Da es jedoch die Stadt Würzburg in der Hand hat, die Voraussetzungen zum Behalten dürfen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen, würde der Freistaat die freiwillig – wegen Verzichts auf Durchführung der Fiktivabrechnung – rückerstatteten Vorauszahlungsbeträge nicht erstatten. Eine Untätigkeit verursacht mithin einen Einnahmeausfall, der als Verstoß gegen den Einnahmehbeschaffungsgrundsatz auch straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann. Er gibt die rechtzeitig vorgenommene fiktive Abrechnung, dass die vereinnahmten Vorauszahlungen geringer als der tatsächlich entstandene umlagefähige Aufwand waren, so kann die Stadt Würzburg das Defizit vom Freistaat Bayern verlangen (vgl. III.). War die Vorauszahlung höher als der fiktive endgültige Beitrag im Einzelfall, so kann der Vorauszahlende die Rückerstattung beanspruchen.

Für nachfolgende Straßenausbaumaßnahmen wurden Vorauszahlungen (VZ), aber noch keine endgültigen Straßenausbaubeiträge erhoben:

Straßenausbaumaßnahme	VZ-Bescheid vom	festgesetzte VZ
Randersackerer Straße	20.09.2010	942.904,42 €
Max-Planck-Straße	17.01.2011	663.200,02 €
Peterplatz/Stephanstraße	03.05.2011	781.946,84 €
Frankfurter Straße ("Zellerauer Marktplätzle")	19.07.2011	322.748,92 €
Sedanstraße	19.07.2011	508.440,04 €
Trautenauer Straße	03.07.2013	1.049.098,36 €
Eichhornstraße/Spiegelstraße	28.11.2016 / 16.10.2017	2.403.428,26 €
Martinstraße	28.11.2016	46.800,00 €
Mainastraße	14.02.2017	650.320,04 €
Klinikstraße (Fußgängerbereich)	20.03.2017	458.879,98 €
Klinikstraße (Ortsstraße)	20.03.2017	499.080,00 €
Marcusstraße	20.03.2017	234.200,06 €
Unterdürnbacher Straße	08.08.2017	156.000,02 €
Kaiserstraße	29.08.2017	1.632.000,02 €

Bei den Straßenausbaumaßnahmen „Max-Planck-Straße“ und „Trautenauer Straße“ (teilweise) waren die festgesetzten Vorauszahlungen höher als die (fiktiven endgültigen) Straßenausbaubeiträge. Diese beiden Maßnahmen werden derzeit bzw. voraussichtlich in den nächsten Wochen abgewickelt und die jeweiligen Differenzbeträge erstattet.

Für die übrigen Straßenausbaumaßnahmen erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erstattung, weil die festgesetzten Vorauszahlungen voraussichtlich niedriger als die (fiktiven endgültigen) Straßenausbaubeiträge sind. Die sog. „Fiktivabrechnung“ erfolgt sobald die Vorteilslage (siehe oben) entstanden ist und der Aufwand berechenbar ist (Eingang der letzten Rechnung). Sämtliche Vorauszahlende erhalten einen Bescheid über die Fiktivabrechnung, der auch im Sinne einer bürgernahen Verwaltung einen Antrag auf Erstattung beinhaltet, falls die Vorauszahlung höher als der (fiktive endgültige) Straßenausbaubeitrag ist. Eine unaufgeforderte Antragstellung ist damit nicht notwendig.

### III. Erstattung von Beitragsausfällen durch den Freistaat Bayern (Art. 19 Abs. 9 KAG) (sog. „Spitzabrechnung“)

Sind die sachlichen Beitragspflichten bereits entstanden oder wurden Maßnahmen bereits begonnen, aber noch keine Bescheide bekannt gegeben, so entsteht ein **Erstattungsanspruch gegenüber dem Freistaat Bayern**, wenn die **Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 9 KAG** erfüllt sind. Die Gemeinde muss

- spätestens bis zum 11.04.2018 eine **Ausbaubeitragssatzung** in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung erlassen haben,

- für die demnach beitragsfähige Maßnahme in einem der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 GO spätestens am 11.04.2018 vorgelegten **Haushaltsplan** Ausgaben im Vermögenshaushalt, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit oder Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt haben,
- spätestens bis zum 11.04.2018 das **Vergabeverfahren** für die erste Bauleistung bereits eingeleitet oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen haben **und**
- den **Antrag auf Erstattung** spätestens am 30.04.2028 gestellt haben.

Eine Erstattung von Straßenausbaubeiträgen für gemeindeeigene Grundstücke erfolgt nicht.

Für nachfolgende Straßenausbaumaßnahmen ist eine Erstattung (sog. „Spitzabrechnung“ mit dem Freistaat Bayern) vorgesehen:

HHSt.	Straßenausbaumaßnahme	voraussichtlicher Erstattungsbetrag
1.6152.3525	Eichhorn-/Spiegelstraße, Martinstraße	2.850.000,00 €
1.6157.3525	Zellerauer Marktplatz	128.000,00 €
1.6159.3525	Hubland: Geh-/Radwege Am Galgenberg	762.000,00 €
1.6301.3525	Randersackerer Straße	590.000,00 €
1.6305.3525	Mainaustraße	426.000,00 €
1.6315.3525	Kaiserstraße	400.000,00 €
1.6327.3525	Peterplatz	256.000,00 €
1.6335.3525	Marcusstraße	71.000,00 €
1.6345.3525	Weingartenstraße	94.000,00 €
1.6347.3525	Sedanstraße (Weißenburgstr. - Frankfurter Str.)	62.000,00 €
1.6348.3525	Am Exerzierplatz	230.000,00 €
1.6349.3525	Klinikstraße (gesamt)	240.000,00 €
1.6360.3525	Trautenaauer Straße	609.000,00 €
1.6374.3525	Händelstraße	540.000,00 €
1.6375.3525	Schanzstraße	325.000,00 €
1.6376.3525	Kapuzinerstraße	740.000,00 €
1.6388.3525	Friedrich-Ebert-Ring BA 1 und BA 2	695.000,00 €
1.6455.3525	Unterdürrbacher Straße	76.000,00 €
1.6701.3525	Diverse Straßenbeleuchtungsmaßnahmen	300.000,00 €
<b>Summe</b>		<b>9.394.000,00 €</b>

Anmerkung: Die oben genannten Erstattungsbeträge wurden nur grob kalkuliert. Sie sind sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach vor Antragstellung noch eingehend zu prüfen.

Aufgrund der Spitzabrechnung ist damit bei vorgenannten Maßnahmen nicht von einer negativen Haushaltsauswirkung (Einnahmeausfall) auszugehen.

Sofern mit der Straßenausbaumaßnahme bis zum 11.04.2018 noch nicht begonnen wurde, erstattet der Freistaat Bayern den Gemeinden auf Antrag (lediglich) ihre vor dem 11.04.2018 getätigten Aufwendungen für Planung und Vorbereitung von Straßenausbaubeitragsmaßnahmen unter den oben genannten weiteren Voraussetzungen.

Damit gibt es für die meisten geplanten städtischen Straßenbaumaßnahmen, bei denen schon das Verfahren der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingeleitet worden ist, keine unmittelbare Erstattung durch den Freistaat Bayern nach Art. 19 Abs. 9 KAG. Diese Maßnahmen sind nun von der Stadt Würzburg ohne Beteiligungen Dritter zu finanzieren. Die Stadt Würzburg erhält hierfür lediglich eine allgemeine staatliche pauschale Finanzierungsbeitrag im Rahmen der Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich (**vgl. IV.**).

Für nachfolgende (geplante) Straßenausbaumaßnahmen wurde bereits das Verfahren der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingeleitet, nicht jedoch mit der technischen Herstellung vor dem 11.04.2018 begonnen:

Anne-Frank-Straße
Beethovenstraße
Benzstraße
Bronnbachergasse
Dorfgraben
Dreikronenstraße
Eichendorffstraße
Friedenstraße
Georg-Engel-Straße
Greissingstraße
Hauger-/Röntgenring (Radwege)
Haugerpfarrgasse
Herrnstraße
Herzogenstraße
Jägerstraße
Kardinal-Döpfner-Platz
Keesburgstraße
Leistenstraße
Matthias-Ehrenfried-Straße
Nikolausstraße
Nürnberger Straße (Aumühle bis Ohmstraße)
Sanderrothstraße
Schottenanger
Tiefe Gasse
Werner-von-Simens-Straße
Wilhelmstraße

#### IV. Straßenausbaupauschale nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Ab dem Jahr 2019 stellt der Freistaat Bayern für die Spitzabrechnung nach Art. 19 Abs. 9 KAG (vgl. III.) 65 Millionen Euro an staatlichen Haushaltsmitteln zur Verfügung. Daneben gewährt der Freistaat Bayern im Kalenderjahr 2019 den Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs eine **pauschale Finanzierungsbeteiligung („Straßenausbaupauschale“)** von 35 Millionen Euro und stellt einen Härtefallfonds (vgl. V.) von 50 Millionen Euro zur Verfügung. Ab dem Jahr 2020 stehen 85 Millionen Euro für die pauschale Finanzierungsbeteiligung („Straßenausbaupauschale“) zur Verfügung. Die Mittel, die für die Spitzabrechnung nicht benötigt werden, erhöhen schrittweise den Ansatz für die pauschale Finanzierungsbeteiligung („Straßenausbaupauschale“), bis in der Endausbaustufe langfristig tatsächlich ein Volumen von 150 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung steht:

	Spitzabrechnung nach Art. 19 Abs. 9 KAG	Pauschale (nach FAG)	Härtefallfonds
2019	65 Millionen	35 Millionen	50 Millionen
2020 ff.	65 Millionen	85 Millionen	-
Endausbau	-	150 Millionen	-

Straßenausbaupauschalen erhalten **im Jahr 2019** nur diejenigen Kommunen, die spätestens bis zum 11.04.2018 eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen (bzw. bis zu diesem Stichtag nicht wieder aufgehoben) hatten **und** für eine oder mehrere danach beitragsfähige Maßnahmen Straßenausbaubeiträge oder aber Vorauszahlungen hierauf in den Jahren 2008 bis einschließlich 2017 erhoben haben oder im spätestens am 11.04.2018 zuletzt vorgelegten Haushaltsplan einschließlich zugehöriger mittelfristiger Finanzplanung veranschlagt hatten.

**Ab dem Jahr 2020** sollen alle Kommunen eine pauschale Finanzierungsbeteiligung des Staats erhalten. Es werden somit auch die Kommunen einbezogen, die bisher keine Satzung erlassen hatten. Begründet wird dies mit der ab dem Jahr 2020 verbesserten Mittelausstattung von dann 85 Millionen Euro. Dies führt nun dazu, dass ab 2022 rd. 26,5 % der Fördermasse an Gemeinden gehen, die bislang keine Straßenausbaubeitragssatzung hatten (davon alleine 3,4 % an die Landeshauptstadt München), in Unterfranken z.B. die Stadt Aschaffenburg.

Die **Verteilungssystematik** der Straßenausbaubeitragspauschalen stellt sich wie folgt dar:

Für die Verteilung der Straßenausbaupauschalen sind neben der Siedlungsfläche einer Kommune (Anm.: wird vom Bayer. Landesamt für Statistik veröffentlicht) in den ersten drei Jahren (2019 bis 2021) auch die durchschnittlichen Straßenausbaubeitragseinnahmen (einschl. Vorauszahlungen) der Jahre 2008 bis 2017 zu berücksichtigen. Dabei kommt ein abschmelzender Gewichtungsfaktor zum Einsatz:

2019:	35 Mio. €	davon	35% nach Ø Einnahmen (2008 - 2017)	und	65% nach Siedlungs- fläche	= Pauschale 2019 mind. 10.000 €
2020:	85 Mio. €	davon	25% nach Ø Einnahmen (2008 - 2017)	und	75% nach Siedlungs- fläche	= Pauschale 2020 mind. 10.000 €
2021:	85 Mio. €	davon	15% nach Ø Einnahmen (2008 - 2017)	und	85% nach Siedlungs- fläche	= Pauschale 2021 mind. 10.000 €
2022:	85 Mio. €				100% nach Siedlungs- fläche	= Pauschale 2022 mind. 10.000 €
„Endausbau“	150 Mio. €				100% nach Siedlungs- fläche	= Pauschale „Endausbau“ mind. 10.000 €

Die pauschale Finanzierungsbeteiligung (Straßenausbaupauschale) wird den Kommunen zweckgebunden zur Finanzierung der nicht über Zuweisungen nach BayGVFG oder Art. 13 c Abs. 1 BayFAG getragenen Ausgaben für Straßenausbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt. Zudem dürfen diese Straßenausbaupauschalen auch für investive Maßnahmen an Erschließungsanlagen verwendet werden, bei denen am 01.04.2021 seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind (sog. „Altanlagen“).

Die Straßenausbaupauschalen werden jeweils am 1. Juli eines Jahres ausbezahlt. Im Jahr 2019 erfolgt die erstmalige Auszahlung zum 15. Dezember.

Nach bisherigen Proberechnungen des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat erhält die **Stadt Würzburg** voraussichtlich folgende **Straßenausbaupauschalen**:

Jahr	Proberechnung StMinFH	bisheriger Haushaltsansatz (HHSt. 1.6300.3615)
2019	rd. 640.000 Euro	500.000 Euro
2020	rd. 1.150.000 Euro	500.000 Euro
2021	rd. 900.000 Euro	500.000 Euro
2022	rd. 500.000 Euro	500.000 Euro
„Endausbau“	rd. 900.000 Euro	

Die Höhe dieser voraussichtlichen Straßenausbaupauschalen zeigt deutlich, dass die zukünftige pauschale Zuweisung für die Stadt Würzburg angesichts von bislang durchschn. jährlich rd. 2,3 Mio. Euro an Beitragseinnahmen in den letzten 5 Jahren viel zu niedrig wäre. Damit droht ein weiterer Investitionsstau oder zur Kompensation eine weitere Grundsteuererhöhung. Die Stadt Würzburg hat daher mehrfach darum gebeten, die staatlichen Mittel der pauschalen Finanzierungsbeteiligung deutlich zu erhöhen. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil zum einen ein großer Ausbaudruck aufgrund der neugeschaffenen Rechtslage auf die Gemeinden zukommt, Ausbaustandards anders bewertet werden, als wenn eine eigene Beteiligung des Bürgers notwendig werden würde, und zudem in den nächsten Jahren generell mit einem höheren Ausbaubedarf zu rechnen ist.

## V. Härtefallfonds

Ein Härtefallfonds in Höhe von 50 Millionen Euro soll für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen, die ab dem 01.01.2014 Straßenausbaubeiträge zu erbringen hatten und die Härtefälle darstellen. Zur Definition der Kriterien und der Erarbeitung möglicher Vorschläge für die Umsetzung des Härtefallfonds sowie des Verfahrens zur Einrichtung einer Härtefallkommission wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Ende März 2019 ein Konzept erstellen soll. Der Härtefallfonds soll sich ausschließlich an Bürgerinnen und Bürger richten, für die ein bereits entrichteter Straßenausbaubeitrag eine Härte dargestellt hatte, ohne dass in diesen Fällen ein Erlass nach § 227 AO beantragt wurde oder einschlägig gewesen wäre. Der Härtefallfonds ist unabhängig von den bereits abschließend abgewickelten Beitragserhebungsverfahren, deren finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger er zu mindern versucht. Er betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen Beitragspflichtigen und dem Freistaat Bayern. Die Beurteilung der individuellen Situation des einzelnen Beitragspflichtigen sowie die Abgrenzung der Härtefälle untereinander, sofern die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen sollten, erscheinen zudem sehr schwierig.

Die Stadt Würzburg hat bei den zuständigen Staatsministerien als auch über den Bayer. Städtetag angeregt, dass alle Ungleichbehandlungen und Härtefälle, die aus der Änderung des Kommunalabgabengesetzes resultieren (**vgl. VI.**), im Härtefallfonds reguliert werden und hier nicht nur auf den Zeitpunkt des Bescheiderlasses und die persönliche Einkommenssituation abgestellt werden.

## VI. Schwächen des Gesetzes, Ungleichbehandlungen und Härtefälle

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bringt nicht nur Entlastungen, sondern sorgt auch für Härtefälle bei Kommunen und Bürgern. Die Kommunen haben eine sichere und zweckgebundene Refinanzierung ihrer Straßenausbaumaßnahmen verloren. Die vorgesehene Finanzierungsbeteiligung durch den Freistaat Bayern ist kein adäquater Ersatz. So hat die Stadt Würzburg in der Vergangenheit durchschnittlich jährlich 2,3 Mio. Euro an Straßenausbaubeiträgen erhoben und stand damit an der Spitze in Bayern.

Außerdem begegnet die Gesetzesänderung rechtlichen Bedenken. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG i.V.m. Art. 19 Abs. 7 Satz 1 (und Satz 5) KAG stellen nicht auf den **Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht** ab, die kraft Gesetzes (Art. 13 Abs. 1 KAG i.V.m. § 38 AO) entsteht bzw. entstanden ist, sondern auf die Bekanntgabe eines Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheides. Ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Straßenausbaubeitragsbescheides und in seiner Folge auf den Ausgang eines möglicherweise anhängigen Rechtsbehelfsverfahrens ist jedoch problematisch.

tisch, da dieser Zeitpunkt nicht objektiv, sondern durch das Tätig- bzw. Nichttätigwerden der Gemeinde bestimmt wurde. Gleiches gilt insbesondere auch für bereits erhobene Vorauszahlungen (vgl. Art. 19 Abs. 7 Satz 5 und Abs. 8 KAG).

Von dem Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht an ist der Beitragsanspruch der Gemeinde kraft Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach vollständig ausgebildet und unveränderbar. Der aus dem Rechtsstaatprinzip abgeleitete Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung verbietet es, einmal entstandene Beitragsschulden nachträglich zu verändern; das gilt sowohl für Eingriffe in den abgeschlossenen Abgabetatbestand im Einzelfall als auch für seine nachträgliche Unterstellung unter veränderte – für den Abgabeschuldner sachlich **ungünstigere oder günstigere** – rechtliche Grundlagen.

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG i.V.m. Art. 19 Abs. 7 Satz 1 KAG greift nun rückwirkend in bereits abgeschlossene Abgabetatbestände ein. Dies führt zu einer willkürlichen Be- und Entlastung von Beitragspflichtigen. Diese gesetzliche Regelung würde gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete Willkürverbot verstoßen und wäre somit verfassungswidrig.

Der Gesetzgeber wollte, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2018 keine Beiträge für Maßnahmen der Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbauemaßnahmen) mehr erhoben werden. Um sicherzustellen, dass auch in den Fällen keine Beiträge mehr erhoben werden können, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zwar die sachlichen Beitragspflichten aber noch nicht die persönlichen Beitragspflichten entstanden waren, hatte er in Art. 19 Abs. 7 KAG flankierende Regelungen und ergänzend in Art. 19 Abs. 8 KAG Übergangsregelungen zum Umgang mit vor dem 1. Januar 2018 festgesetzten Vorauszahlungen getroffen (vgl. Begründung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, LT-Drucksache 17/21586, S. 2). Er hat sich somit bewusst dafür entschieden, nicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht abzustellen und dadurch billigend in Kauf genommen, dass es hierdurch zu Ungleichbehandlungen kommen wird, ohne diese Ungleichbehandlungen gesetzlich zu regeln. Damit wäre ein Erlass aus Billigkeitsgründen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i. V. m. § 227 AO nicht zulässig. Zudem könnten solche erlassenen Beiträge nach Meinung des Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vom Freistaat Bayern nach Art. 19 Abs. 9 KAG erstattet werden. Die gesetzlich bedingte (willkürliche) Ungleichbehandlung würde somit insofern auch unzulässigerweise in die Finanzhoheit der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 22 Abs. 2 GO) eingreifen und wäre damit aus diesem Grund ebenfalls verfassungswidrig. Zudem wäre das in Art. 83 Abs. 3 BV verankerte Konnexitätsprinzip dadurch verletzt.

Die Stichtagsregelung und das Abstellen auf den Bescheiderlass führen damit zu Ungleichbehandlungen, teilweise sogar in einer Straße. So mussten beispielsweise lediglich die Hälfte der Anlieger rd. 2,5 Mio. Euro Vorauszahlungen für die Umgestaltung der Fußgängerzone „Eichhorn-/Spiegelstraße“ zahlen, weil die Vorauszahlungen entsprechend dem Baufortschritt nur für die ersten Bauabschnitte bis 2017 erhoben wurden. Die restlichen Anlieger des letzten Bauabschnitts bleiben nun verschont, weil ein Bescheidversand nicht mehr möglich ist. Dies stellt einen Härtefall dar, der nach Meinung der Stadt Würzburg zwingend durch den Härtefallfonds reguliert werden müsste. Daher hat die Stadt Würzburg bei den zuständigen bayerischen Staatsministerien angeregt, eine solche Ungleichbehandlung innerhalb einer Anlage, die erst und nur durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes entstanden ist, in den Kriterienkatalog zum Härtefallfonds aufzunehmen. Keinesfalls darf ein Erlass einseitig und alleine zu Lasten der Kommune gehen. Ein Einnahmeausfall in Millionenhöhe kann nicht durch allgemeine städtische Haushaltsmittel gedeckt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht zu Lasten der Gemeinden gehen. Der Freistaat Bayern darf die betroffenen Bürger und die Gemeinden nicht im Regen stehen lassen. Hier muss sich der Freistaat Bayern seiner Verantwortung als Gesetzgeber stellen, insbesondere auch um dem Konnexitätsprinzip gerecht zu werden.

Zu den Problemen und Ungerechtigkeiten, welche der durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge hervorgerufene Systemwechsel bedingt, hat der Stadtkämmerer in einem bisher nicht veröffentlichten Artikel für die Zeitschrift „Der Neue Kämmerer“ (siehe **Anlage 2**) reagiert.

Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) werden be-  
rührt:

Nein

Ja

Bei „Ja“ ergänzende Informationen, wie die Belange berücksichtigt werden/wurden:

Die Ausführungen dienen zur Kenntnis.